

GÖD

Land • Wirtschaft • Schule



Schule gemeinsam gestalten

Fit in die Zukunft

+++ SCHULLEITUNGSZULAGEN NEU +++ RASCHE HILFE BEI NATURKATASTROPHEN +++



Liebe Kolleginnen und Kollegen!



Zu Schulbeginn stellt sich so manche Kollegin und so mancher Kollege die Frage: „Welche Lerninhalte sind für meine Schülerinnen und Schüler wichtig, was sollen sie am Ende des Jahres und am Ende der Ausbildung können, welche Themen und Inhalte müssen in meiner Lehrstoffverteilung Platz finden?“ Wozu wir unsere Jugendlichen befähigen sollten, bringt ein Ausspruch von Immanuel Kant gut auf den Punkt: „Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!“ (Immanuel Kant im Dezember 1783)

Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, sich nicht von Definitionen, Vermutungen, Meinungen, Erklärungen Einzelner abhängig zu machen, sondern tatsächlich selbst „mündig“ zu sein. Das heißt, Verantwortung für sich zu übernehmen und dafür einzustehen, was wir als individueller Geist zu bemerken haben – auch öffentlich, nicht nur privat. Dafür sollte Schule eine gute Basis legen. Zugegeben das ist ein hohes Ziel, weil es von den Kolleginnen und Kollegen sehr viel mehr verlangt, als nur Wissen vorzutragen und auch den Jugendlichen viel abverlangt. Die Kunst des Lehrers oder der Lehrerin besteht darin, die Schülerinnen und Schüler beginnend mit kleinen Problemstellungen aus dem Alltag auf die größeren, komplexeren Probleme des Lebens (Politik, Gesellschaft usw.) vorzubereiten – gezieltes Fordern und Fördern statt Überforderung und daraus resultierendem Desinteresse. Die Schülerinnen und Schüler müssen wieder erkennen, dass Schule ein Ort ist, an dem sie lernen, sich Wissen zu erwerben, dieses zu diskutieren, zu analysieren und reflektieren, anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dann wird auch das nicht passieren, wovor Konrad Paul Liessmann in einem Artikel

Statten wir die Jugend mit diesem Mut, sich des eigenen Verstandes zu bedienen, aus.

warnt: „Bald wird es Menschen geben, die das, was sie von der KI machen lassen, nicht mehr verstehen, weil ihnen die intellektuellen Voraussetzungen dafür abhandenkommen.“

Statten wir die Jugend mit diesem Mut, sich des eigenen Verstandes zu bedienen, aus und haben wir diesen Mut auch selbst, dann werden wir den vielen Herausforderungen, die ständig auf uns zukommen mit Mut und nicht mit Resignation begegnen und die Probleme, vor denen wir im Alltag stehen, auch lösen.

„Es kommt nicht darauf an, die Zukunft vorauszusagen, sondern darauf, auf die Zukunft vorbereitet zu sein.“ (Perikles, 5. Jahrhundert vor Christus)

In diesem Sinne wünsche ich allen ein erfolgreiches Schuljahr, auf das wir am Ende des Jahres wieder stolz sein können.

Eure

Regina Pribitzer

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe:

13. 11. 2023

IMPRESSUM

„Land.Wirtschaft.Schule“ ist das Organ der Bundesvertretung 27 der Landwirtschaftslehrer:innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH., Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing.ⁱⁿ Regina Pribitzer, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5, Tel.: 0664/7864713, DI Reinhard Huber, Kleßheim 9, 5071 Wals-Siezenheim, Tel.: 0664/6116665, reinhard.huber@lfs-klessheim.at. Konzeption, Grafik, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 1550. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autorinnen und Autoren dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

Schulleitungszulagen neu geregelt

Mit der im Juni 2023 veröffentlichten Schulleitungszulagen-Sammelverordnung für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen werden sowohl die Zuweisungskriterien zu den Dienstzulagengruppen für das „alte Dienstrecht“ neu festgelegt als auch die noch fehlenden Zuweisungskriterien für das Entlohnungsschema pd erlassen.

Von Ing.ⁱⁿ Regina Pribitzer, Vorsitzende der Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer:innen

Zuweisungskriterien für das „Dienstrecht alt“

Die Zuordnung zu den im §57 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 206/2022 angeführten Dienstzulagengruppen I bis V wird wie folgt geregelt:

in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

- Gruppe I – mehr als 12 Klassen,
- Gruppe II – 9 bis 12 Klassen,
- Gruppe III – 8 Klassen,
- Gruppe IV – 4 bis 7 Klassen und
- Gruppe V – 1 bis 3 Klassen;

in land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen

- Gruppe I – mehr als 25 Klassen,
- Gruppe II – 16 bis 25 Klassen,
- Gruppe III – 10 bis 15 Klassen,
- Gruppe IV – 5 bis 9 Klassen und
- Gruppe V – 1 bis 4 Klassen.

Für die Einreihung in die Dienstzulagengruppen gelten folgende weitere Bestimmungen:

1. Ist an einer Fachschule eine Berufsschulklasse oder sind mehrere Berufsschulklassen eingegliedert, ist jede Berufsschulklasse als halbe Klasse der Fachschule zu zählen, wobei Bruchteile von Klassen auf ganze Klassen aufzurunden sind.
2. An jenen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, denen ein Schülerheim unter der Leitung der Schulleiterin oder des Schulleiters angegliedert ist, sind auch die Gruppen des Schülerheimes als Klassen zu zählen.
3. Die für den praktischen Unterricht in Verwendung stehenden organisationsmäßig vorgesehenen Lehrwerkstätten, Laboratorien und gleichartigen Einrichtungen (z. B.: Lehrküchen, Lehrhaushalt, Lehrgarten) sind als Klassen zu zählen.
4. Ein landwirtschaftlicher Lehrbetrieb als eine in sich geschlossene Wirtschaftseinheit unter der ganzjährigen Leitung und Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters entspricht 20 Klassen.

5. An lehrgangmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen entspricht jede Klasse eines solchen Lehrganges einer Klasse, die an einer ganzjährigen Berufsschule während des ganzen Schuljahres geführt wird.

Die Dienstzulage der Dienstzulagengruppe I wird für die Schulleiterinnen und Schulleiter gemäß §57 Abs. 6 GehG wie folgt erhöht:

bei land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

- a) mit 23 bis 30 anrechenbaren Klassen um 7,5 vH,
- b) mit mehr als 30 anrechenbaren Klassen um 15 vH;

bei land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen

- a) mit 36 bis 50 anrechenbaren Klassen um 7,5 vH,
- b) mit mehr als 50 anrechenbaren Klassen um 15 vH.

Zuweisungskriterien im Entlohnungsschema pd

Die Zuweisung zu den Kategorien A bis D gemäß §21 Abs. 1 LLVG erfolgt nach der Anzahl der Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ):

- Kategorie A bei 10 bis 29,99 VBÄ
- Kategorie B bei 30,00 bis 59,99 VBÄ
- Kategorie C bei 60,00 bis 119,99 VBÄ
- Kategorie D bei 120,00 und mehr VBÄ

Die Zahl der VBÄ wird bei Vorliegen zumindest einer der folgenden Voraussetzungen um 5 % zu erhöhen:

1. die Leitungsfunktion umfasst eine weitere land- und forstwirtschaftliche Fachschule,
2. die Zahl der der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zur Dienstleistung zugewiesenen Lehrpersonen übersteigt die Zahl der der Schule zugeordneten VBÄ um mindestens 25 %.

Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen mit angeschlossenem Internat oder Lehrbetrieb sind in die nächsthöhere Kategorie einzureihen, land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen mit angeschlossenem Internat und Lehrbetrieb sind um zwei Kategorien höher einzureihen. ●

Angehörige pflegen – wie ist das möglich?

Mehr oder weniger schwere Erkrankungen von nahestehenden Personen stellen deren Angehörige oft vor große Herausforderungen.

Diese Situationen werfen unter anderem die Frage auf, wie die Pflege der betroffenen Person organisiert werden kann, v.a. bei längerfristigem Betreuungsbedarf. Für Lehrkräfte, die sich an der Pflege selbst beteiligen können und möchten, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, dies mit der beruflichen Tätigkeit abzustimmen.

Pflegefreistellung (§ 66 LLDG/§ 29f VBG/§ 12 LLVG)
Eine Pflegefreistellung bietet die Möglichkeit sich, im Gesamtumfang von insgesamt ein bis maximal zwei (bei Kindern unter 12 Jahren) Wochen pro Schuljahr vom Dienst freistellen zu lassen. In der Ausgabe 4/21 unserer Zeitschrift „Land.Wirtschaft.Schule“ (abrufbar unter: landwirtschaftslehrer.goed.at/magazin) sind die wesentlichen Bestimmungen zusammengefasst. Seit Jänner 2023 umfasst diese Regelung zusätzlich sowohl die Pflege naher Angehöriger, welche nicht im gemeinsamen Haushalt leben als auch Personen im gemeinsamen Haushalt, zu denen kein Angehörigenverhältnis besteht.

Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (§ 65c LLDG/§ 29e VBG)

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) zur Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird bei gänzlicher zeitlicher Beanspruchung der Lehrkraft (längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes).
2. eines nahen Angehörigen (dazu zählen auch: Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Wahl- und Pflegeeltern sowie Kinder der Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 bei gänzlicher zeitlicher Beanspruchung

der Lehrkraft und wenn die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet.

Der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubs aus obengenannten Gründen ist spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen, falls die beabsichtigte Dauer des Karenzurlaubs mehr als drei Monate beträgt.

3. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen (näheres siehe Punkt 2) mit Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 1. Grundsätzlich ist in diesem Fall für jede zu betreuende Angehörige oder jeden zu betreuenden Angehörigen diese Pflegekarenz nur einmal und für längstens drei Monate zulässig, allerdings ist bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag möglich.

Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege wird für zeitabhängige Rechte zwar nicht berücksichtigt, sie wird aber mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam. Während der Zeit der Karenz besteht Anspruch auf Pflegekarenzgeld (§ 21c Bundespflegegeldgesetz) in der Höhe der Arbeitslosenunterstützung. Für unterhaltsberechtignte Kinder gibt es dabei Kinderzuschläge. Das Pflegekarenzgeld kann beim Sozialministerium (auch online) beantragt werden.

Der Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung ist innerhalb von zwei Wochen zu melden.

Eine Pflegekarenz kann auf Antrag der Lehrkraft vorzeitig beendet werden:

1. bei Wegfall der Voraussetzungen der Karenzierung,
2. wenn ein vollständiges Ausschöpfen der ursprünglich gewährten Dauer eine Härte für die Lehrkraft bedeuten würde,
3. wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Pflegezeit (§ 46a LLDG/§ 20 VBG iVm § 50e BDG)

Wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, kann der Dienstgeber einer Lehrkraft auf deren Antrag die regelmäßige Wochendienstzeit der Lehrperson zum Zwecke der Pflege eines nahen Angehörigen bis auf 25 Prozent einer Vollbeschäftigung herabsetzen. Die Dauer beträgt hierbei mindestens ein und höchstens drei Monate.

Auch hier gilt, dass die Pflegezeit für jede zu betreuende Angehörige oder jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig ist. Allerdings kann bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe einmalig eine neuerliche Pflegezeit gewährt werden. Pflegekarenzgeld nach § 21c Bundespflegegeldgesetz wird aliquot zum Beschäftigungsausmaß bezogen. Auf Antrag der Lehrperson ist auch eine vorzeitige Rückkehr zum ursprünglichen Beschäftigungsausmaß möglich, wenn die Pflege von einer Institution (z. B. Pflegeheim) oder einer anderen Person übernommen wird bzw. wenn der/die Angehörige verstirbt.

Familienhospizfreistellung

(§ 66d LLDG/§ 29k VBG)

Für die Sterbebegleitung von nahen Angehörigen muss der Dienstgeber einer Lehrkraft auf Ansuchen eine dafür erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (z. B. Stundentausch) oder
2. Herabsetzung der Lehrverpflichtung unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge gewähren.

Die Dauer ist auf maximal drei Monate beschränkt, wobei eine einmalige Verlängerung um drei



DI Reinhard Huber,
Vorsitzender der
Landesleitung
Salzburg

Monate auf Ansuchen gewährt werden muss. Auch hier gilt, dass eine Familienhospizfreistellung je Anlassfall nur einmal möglich ist. Die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung für die Sterbebegleitung bleibt für zeitabhängige Rechte (z. B. Vorrückung) wirksam. Auch hier kann Pflegekarenzgeld nach § 21c Bundespflegegeldgesetz bezogen werden. Bei besonderen Härtefällen kann zusätzlich beim Bundeskanzleramt der so genannte „Familienhospiz-Härteausgleich“

beantragt werden. Der Wegfall des Grundes der Freistellung muss innerhalb von zwei Wochen beim Dienstgeber gemeldet werden.

Meldungen beim Sozialversicherungsträger

Grundsätzlich bleiben pflegende Angehörige sowohl kranken- als auch unfall- und pensionsversichert, sofern sie vor Antritt der Pflegekarenz/-teilzeit bereits versichert waren. Der Beginn, das Ende sowie sämtliche Änderungen bei einer Pflege- bzw. Familienhospizkarenz oder Pflege- bzw. Familienhospizteilzeit mit geringfügigem Entgelt müssen dem zuständigen Sozialversicherungsträger dafür gemeldet werden.

Es gibt zum Thema Pflege eine umfangreiche Broschüre des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz „Pflegekarenz/Pflegezeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit – Ein Überblick“ (abrufbar unter: broschuerenservice.sozialministerium.at/)

Bei Fragen und für Unterstützung empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Personalvertretung bzw. GÖD, um die beste Lösung zu finden. ●

Freiwillige Höherversicherung

Die so genannte „Höherversicherung“ ist eine Möglichkeit für Vertragslehrpersonen und vollharmonisierte Beamtinnen und Beamten (geboren ab 1. 1. 1976 oder Aufnahme ins öffentlich rechtliche DV ab 2005) die staatliche Pension zu erhöhen.

Neben den nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtenden Pensionsbeiträgen können freiwillig Beiträge ins öffentliche Pensionssystem eingezahlt werden. Mit den eingezahlten Beiträgen erwirbt man einen eigenen Pensionsbestandteil, den besonderen Steigerungsbetrag. Dieser Betrag errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Eine Höherversicherung kann nur über Antrag erfolgen. Die Höhe der Beiträge kann frei innerhalb der jeweils geltenden Jahreshöchstgrenze (die jeweilige zweifache, monatliche Höchstbeitragsgrundlage) bestimmt werden (Grenzwert 2023: Euro 11.700,-). Der Zeitpunkt der Beitragsleistung innerhalb eines Kalenderjahres kann ebenfalls frei gewählt werden (regelmäßige monatliche Zahlung, ein- oder mehrmalige Zahlung jährlich).

Berechnungsfaktoren anhand von Beispielen

Eine Höherversicherung kann jederzeit begonnen oder beendet werden. Die zur Höherversicherung geleisteten Beiträge werden entsprechend dem Jahr der Einzahlung aufgewertet und führen bei Pensionsantritt zur Gewährung einer „Zusatzpension“ zur monatlichen Pension (vierzehn Mal pro Jahr). Die Berechnung erfolgt mit komplexen Berechnungsfaktoren, die vom Alter zum Zeitpunkt der Beitragszahlung und des Pensionsantritts abhängig ist. Der besondere Steigerungsbetrag zur Pension ist zu 75 Prozent steuerfrei; die restlichen 25 Prozent werden gemeinsam mit der Pension versteuert.



Dipl. Päd. Stefan Frischmann,
Vorsitzender der Landesleitung
Tirol

Beispiel 1: Einmalige Zahlung von Euro 10.000,- zur Höherversicherung mit 40 Jahren; Pensionsantritt mit 65 Jahren. Der Berechnungsfaktor beträgt in diesem Fall 0,00868. Daraus würde sich (ohne Aufwertung) ein besonderer Steigerungsbetrag zur monatlichen Pension von Euro 86,80 (vierzehn Mal jährlich) ergeben.

Beispiel 2: Ab dem 45. Lebensjahr werden monatlich Euro 70,- zur Höherversicherung eingezahlt; Pensionsantritt mit 65 Jahren. Daraus würde sich (ohne Aufwertung) ein besonderer Steigerungsbetrag zur monatlichen Pension von Euro 102,97 (vierzehn Mal jährlich) ergeben. Jeder Beitrag wirkt sich pensionserhöhend aus. Leistungen aus der Höherversicherung werden jährlich wie die Pension erhöht und sie werden auch bei der Bemessung der Hinterbliebenenpensionen berücksichtigt. Bei einem Pensionsbeginn (Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension) vor dem vollendeten 50. Lebensjahr wird der besondere Steigerungsbetrag unter der Annahme berechnet als hätte die/der Versicherte das 50. Lebensjahr bereits vollendet. Gleiches gilt für Hinterbliebenenpensionen bei Ableben der/des Versicherten vor dem vollendeten 50. Lebensjahr.

Fazit

Je früher Versicherte etwas einzahlen, desto günstiger ist natürlich das Verhältnis: Zahlt man mit 50 Jahren ein, amortisiert sich der Betrag bereits nach elf bis zwölf Jahren. Bei einer Einzahlung mit 40 Jahren bereits nach etwa neun Jahren. ●



Weitere Informationen
auf der Website der AK
(Quelle: AK)

Unterstützung bei Naturkatastrophen

Die GÖD hilft rasch und unbürokratisch.

Von DI Reinhard Huber, Vorsitzender der Landesleitung Salzburg

Der Sommer war in Teilen Österreichs leider geprägt von Unwetterereignissen. GÖD-Mitglieder können rasche und unbürokratische Unterstützung bei Naturkatastrophen (Hochwasser-, Brand-, Lawinen-, Hagel- bzw. Sturmschaden) aus dem Katastrophenfonds des ÖGB beantragen (Formular im Mitgliederbereich auf goed.at oder bei der jeweiligen Landesleitung). Dabei gibt es einige Punkte zu beachten.

Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch:

- vollständig ausgefüllte Schadensmeldung samt Beilagen an den jeweiligen GÖD-Landesvorstand übermitteln
- Schadensmeldung spätestens sechs Monate nach Schadenseintritt
- Schadenshöhe mindestens Euro 700,-
- Nachweis der Schadenshöhe (Belege oder/und Kostenvoranschläge)
- gemeindeamtliche Bestätigung, dass der Schaden am Hauptwohnsitz entstanden ist
- nur Schäden am und im Wohnhaus bzw. an/in der Wohnung (Hauptwohnsitz) können anerkannt werden
- nicht berücksichtigt werden Schäden an Nebengebäuden, Garagen, landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, an Gärten, Gartenmöbeln, Kraftfahrzeugen u. dgl.
- mindestens zweijährige ununterbrochene Mitgliedschaft beim Schadenseintritt
- keine Unterstützung für Anschlussmitglieder ●

Bei Verehelichung zu beachten

Welche Meldungen habe ich als Lehrperson bei Verehelichung an den Dienstgeber zu erstatten?

Für diesen Anlassfall kann ein Sonderurlaub bis zu drei Arbeitstagen beantragt werden, der terminlich im Nahbereich der Verehelichung liegen soll. Der Antrag ist im Vorhinein so rechtzeitig zu stellen, dass eine Erledigung durch die zuständige Behörde möglich ist. Vor der Genehmigung ist der Antritt eines Sonderurlaubes nicht erlaubt.

In weiterer Folge ist im Dienstweg mittels einer Heiratsurkunde (meist genügt eine Kopie) die Verehelichung zu melden. Eine eventuelle Namens- oder/und Adressenänderung ist ebenso bekannt zu geben und bei einem Wohnsitzwechsel ist gegebenenfalls ein bereits berücksichtigtes Pendlerpauschale neu zu stellen. Zu beachten wäre noch, dass bei einer



Ing. in Mag.ª
Anna Setz
Vorsitzende der
Landesleitung
Kärnten

Selbstkündigung des Dienstverhältnisses innerhalb von sechs Monaten ab der Eheschließung bei der Abfertigung „alt“ ein Anspruch auf die Abfertigung besteht. Die Abfertigung „alt“ gilt für alle Vertragslehrer:innen, die vor dem 1.1.2003 in den Dienst getreten sind. Die Abfertigung kann dabei nur einmal und nur von einer Lehrperson in Anspruch genommen werden (VBG § 84).

Pragmatisierte Lehrer:innen haben nach § 26 Abs. 3 GehG ebenso einen Anspruch auf Abfertigung bei freiwilligem Austritt

aus dem öffentlichen Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Eheschließung. Auch hier kann die Abfertigung nur von einem Ehepartner beansprucht werden. ●



Immer auf dem neuesten Stand: Die Mitglieder der Bundesleitung 27 treffen sich regelmäßig zu Schulungen, um die Landwirtschaftslehrer:innen optimal zu beraten.

Dauerbrenner Besoldungsdienstalter und Pensionierung

Schulungskurs für Mitglieder der Bundesleitung 27 – Landwirtschaftslehrer:innen.

Von Ing.ⁱⁿ Mag.^a Anna Setz, Vorsitzende der Landesleitung Kärnten

Fragen rund um die Feststellung des Besoldungsdienstalters und Pensionierungsfragestellungen sind die „Dauerbrenner“, mit welchen sich die Vorsitzenden der Landesvertretungen beschäftigen.

Um unsere Landwirtschaftslehrerinnen und -lehrer weiterhin optimal beraten zu können, wurden diesmal im Juni 2023 im Rahmen eines eintägigen, sehr intensiven Schulungskurses die Themen „Besoldungsdienstalter und Vorbildungsausgleich“ als auch „Fragen rund um die Pensionierung“ behandelt.

Herr Mag. David Fischer-Nakajima, Bakk., Dienstrechtssekretär der GÖD, half uns, die Kenntnisse über die Komplexität der Feststellung des Besoldungsdienstalters zu vertiefen. In welchen Fällen ein individueller oder/und ein fester Vorbildungsausgleich zu erfolgen hat, welche Vordienstzeiten zwingend anzurechnen sind oder wie wichtig es ist, die Fristen bei der Geltendmachung von Vordienst-

zeiten einzuhalten – all diese Inhalte wurden ausführlich erläutert und diskutiert.

Pensionsvarianten für Vertragslehrkräfte und für pragmatisierte Lehrpersonen konnten wir mit der GÖD-Rechtsschutzsekretärin, Frau Mag.^a Christine Altersberger, klären und Neuerungen festigen. Beim Arbeiten mit dem Berechnungsprogramm von Bernhard Czak, welches nur Funktionär:innen zur Verfügung steht, setzten wir die Theorie in die Praxis um. Diese ergebnisreichen Schulungsmaßnahmen für die Personalvertreter:innen und Gewerkschaftsfunktionär:innen finden regelmäßig statt und die Aufwendungen dafür werden von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übernommen. Unseren Gewerkschaftsmitgliedern stehen dadurch topinformierte Personalvertreter:innen zur Verfügung und sie können auf eine zufriedenstellende Unterstützung und Beratung zurückgreifen.

Danke für deine Mitgliedschaft in unserer Gewerkschaft – Bundesvertretung 27! ●

FOTO: GÖD BEIGESTELLT

Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße

Nr.

Postleitzahl

Ort